

## Antrag

der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Birgit Wöllert, Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Sigrid Hupach, Kerstin Kassner, Katrin Kunert, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Norbert Müller, Thomas Nord, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

### Fortsetzung der Braunkohlesanierung in den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach dem Jahr 2017

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei der Sanierung der stillgelegten Braunkohletagebaue und Veredlungsbetriebe sind in den vergangenen 24 Jahren in den betroffenen Ländern große Fortschritte erzielt worden.

Als Bergwerksunternehmer und Eigentümer der Bergbauflächen ist die bundeseigene Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) für die technische Sanierung der Flächen, insbesondere für die Gewährleistung der Standsicherheit von Kippen und Böschungen verantwortlich. Im Übrigen hat die LMBV die Sanierungsbereiche in eine sichere und nachhaltige Nutzbarkeit zu überführen.

Ein weiterer Schwerpunkt sind die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Herstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes, wie er zwischen den Ländern und dem Bund Anfang der 90er Jahre vereinbart wurde.

Mit der Einstellung der Bergwerksbetriebe und der Sumpfung der Tagebaue sind umfangreiche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wiederanstieg des Grundwassers notwendig, um u.a. die vom Bergbau beeinflusste Wasserqualität in den betroffenen Regionen langfristig zu sichern bzw. wieder herzustellen. In diesem Zusammenhang hat die LMBV auch für die Abwehr von Gefahren aus dem Grundwasserwiederanstieg Sorge zu tragen.

Es ist auch Aufgabe der LMBV, weiterhin Lösungen im Kampf gegen die Verockerung und die Sulfatbelastung der Gewässer zu erarbeiten und durchzuführen.

Daher bedarf es eines 6. Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten zwischen dem Bund und den betroffenen Bundesländern über das Jahr 2017 hinaus. Eine geordnete Braunkohlesanierung stellt auch einen Motor für Entwicklung, Wirtschaft und Arbeit dar.

Die konkreten Verhandlungen für ein Folgeabkommen Braunkohlesanierung auf der Ebene des Bund-Länder-Steuerungs- und Budgetausschusses haben noch nicht begonnen. Allerdings hat der Bund, vertreten durch das BMF, bereits in Gesprächen mit den Ländern deutlich gemacht, dass er spätestens nach 2017 seine Sanierungsleistungen deutlich zu reduzieren gedenkt. Er beabsichtigt daher, in den anstehenden Verhandlungen die Grundstrukturen des laufenden Verwaltungsabkommens entsprechend deutlich zu verändern.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass die Braunkohlesanierung in den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zu ihrem vollständigen Abschluss als eine gesamtgesellschaftliche öffentliche Aufgabe des Bundes und der betroffenen Länder zu betrachten ist, die mindestens in dem bisherigen finanziellen Umfang fortgeführt werden muss.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. sich weiterhin – gemeinsam mit den Landesregierungen von Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen – für einen geordneten Fortgang der Braunkohlesanierung über das Jahr 2017 hinaus einzusetzen,
  2. sich dafür einzusetzen, dass im Folgeabkommen Braunkohlesanierung ab 2018 die grundlegenden Organisations-, Struktur- und Finanzierungsgrundlagen des laufenden Abkommens fortgeführt werden,
  3. sich in den laufenden Verhandlungen dafür einzusetzen, dass u.a. folgende Aspekte Bestandteile des Folgeabkommens Braunkohlesanierung werden:
    - a) die Planungen und Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr infolge des Grundwasserwiederanstiegs als bergrechtliche Pflichtaufgabe,
    - b) die Sanierungsaufgaben, die sich aus dem bergbaulich veränderten Zustand des Wasserhaushaltes ergeben, wie die Verockerung und die Sulfatbelastung der Fließgewässer,
    - c) die Realisierung von Maßnahmen zur Erhöhung der Folgenutzung (u.a. Rekultivierung),
    - d) die Durchführung der Sanierungsarbeiten gemäß bergrechtlicher Verpflichtung;
    - e) die Sanierung gesperrter Flächen und deren sukzessive Freigabe (insbesondere Land- und Forstwirtschaft).

Berlin, den 13. April 2016

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Begründung

Für Braunkohlentagebaue und Braunkohleveredlungsanlagen, die nach der Wiedervereinigung nicht privatisiert werden konnten, haben der Bund und die Braunkohleländer Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen die Aufgabe übernommen, die vom Bergbau beanspruchte Fläche gemäß den Vorgaben des Bergrechts zu sanieren und einer Nachnutzung zuzuführen. Es handelt sich um eine Fläche von ursprünglich rund 120.000 ha, von der nach durchgeführter Sanierung bereits ein Großteil der Flächen an neue Eigentümer übertragen werden konnte.

Bund und Länder nehmen die Aufgabe der Braunkohlesanierung seit 1992 gemeinsam auf der Grundlage fortgesetzter Verwaltungsabkommen wahr und haben bisher rund 10 Mrd. Euro in die Braunkohlesanierung investiert. Das aktuelle 5. Bund-Länder-Verwaltungsabkommen über die Finanzierung der Braunkohlesanierung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten und gilt wiederum für die Dauer von fünf Jahren. Die Finanzierung der spezifischen Maßnahmen der Braunkohlesanierung erfolgt zu 75 % durch den Bund und zu 25 % durch die Länder. Die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr Grundwasserwiederanstieg, zu denen strittige Rechtsstandpunkte hinsichtlich der Verpflichtungslagen bestehen, teilen sich Bund und Länder zu je 50 Prozent im Rahmen einer Vergleichsregelung.

Mit einem Finanzvolumen von rund 1,23 Mrd. Euro sichert das Abkommen die Fortsetzung der Finanzierung der Braunkohlesanierung in den Jahren 2013 bis 2017. Davon entfallen auf den brandenburgischen Sanierungsbereich ca. 587 Mio. Euro bei einem Landesmitteleinsatz von ca. 220 Mio. Euro.

Nicht nur hinsichtlich der weiteren bergtechnischen Sanierung von Kippen (großräumige Flächensperrungen) und Böschungen (Standicherheit), der Wiederherstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushalts entsprechend den EU-Vorgaben und der Gefahren, die sich aus dem bergbaubedingten Grundwasserwiederanstieg ergeben, besteht auch weit über das Jahr 2017 hinaus Handlungsbedarf. Insbesondere zur langfristigen Sanierung des gestörten Wasserhaushaltes und der Fließgewässer - Stichworte Verockerung und Sulfatbelastung - sind entsprechende langfristige Maßnahmen notwendig, die den Rahmen des aktuellen Verwaltungsabkommens zur Finanzierung der Braunkohlesanierung überschreiten und deshalb explizit im Folgeabkommen berücksichtigt werden müssen.

Gerade vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden enormen Herausforderungen sollte an den erfolgreichen Organisations- und Finanzierungsstrukturen und dem kooperativen Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern festgehalten werden. Gutachten, die derzeit im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der LMBV erstellt werden, können Grundlage der Verhandlungen sein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.